

1. Bewilligungen ✓
(Rg + Ablage)
2. Kopie Stadtplanung

→ AS 1/2

→ Karte BUL
(mit Plan + Beschreibung)

EINGANG

- 1. Mai 2014

Stadtkanzlei



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat
Rathaus
Marktgasse 58
9500 Wil 2

29. April 2014

Geschäft Nr. 14-1627

Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Bleiche-/Weierstrasse**

Das Planungsgebiet Bleiche- / Weierstrasse liegt zentral, westlich der historischen Altstadt von Wil und umfasst die Parzellen Nrn. 167W (Verkehrsfläche VF), 225W (Verkehrsfläche VF), und 2595W (Grünzone G). Das Areal ist teilweise überbaut und wird teilweise als Parkplatz und private Gartenfläche genutzt. Die Zonenzuweisungen stehen im Widerspruch mit einer zweckmässigen Nutzung innerer Reserven in verdichteter Bauweise.

Ausgehend von den angrenzenden Zonenarten und Nutzungsabsichten wird die Fläche, welche als Verkehrsfläche festgelegt ist, der Kernzone (KE) zugewiesen. Entlang des Krebsbaches wird ein Steifen zwecks Gewässerraumsicherung der Grünzone Erholung (GE) zugewiesen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
-

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation